

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/18110 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

A. Problem

Die Initianten stellen fest, dass die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens geführt habe, die noch vor wenigen Wochen undenkbar gewesen seien.

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus hätten die Behörden im März 2020 unter anderem die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften anordnen müssen. Infolge von Quarantäneanordnungen hätten auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes ihr Geschäft beschränkt oder eingestellt. Diese Maßnahmen würden zu erheblichen Einkommensverlusten bei den Betroffenen führen. Verfügten diese nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen, würden sie bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zeitlich befristet besondere Regelungen einzuführen, um Verbrauchern und Kleinstunternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen könnten, die Möglichkeit einzuräumen, die Leistung einstweilen zu verweigern oder einzustellen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft würden. Damit solle gewährleistet werden, dass Verbraucher und Kleinstunternehmer insbesondere von Leistungen der Grundversorgung nicht abgeschnitten würden. Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gelte sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

eingeführt werden, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Dies soll von einem gesetzlichen Kündigungsschutz flankiert werden. Durch Verordnung sollen die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern erstreckt werden können.

Weiter weisen die Initianten darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie negative wirtschaftliche Auswirkungen auf viele Unternehmen entfalte, die Insolvenzen nach sich ziehen könnten. Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote sollen daher bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden, es sei denn die Insolvenz beruhe nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es bestehe keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll auch das Recht der Gläubiger suspendiert werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

In Bezug auf die Bereiche des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts stellen die Initianten fest, dass die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen hätten. Für Wohnungseigentümergeinschaften bestehe zudem die Gefahr, dass deren Finanzierung nicht mehr sichergestellt sei, wenn die Fortgeltung des Wirtschaftsplans nicht beschlossen worden sei. Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, sollen vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, des Versicherungsvereins a. G. und der Europäischen Gesellschaft sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen werden. Um die Finanzierung der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sicherzustellen, soll angeordnet werden, dass der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgelte.

Darüber hinaus erinnern die Initianten daran, dass die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen. Durch einen zusätzlichen Hemmungstatbestand soll die Fortsetzung vieler durch die COVID-19-Pandemie unterbrochener Strafverfahren ermöglicht und so die Aussetzung und vollständige Neuverhandlung dieser Prozesse vermieden werden. Der Hemmungstatbestand soll dabei den Gerichten erlauben, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18110 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 5 § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundestages und“ eingefügt.
2. Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

Berlin, den 25. März 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender und
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichtersterlin

